



Das süddeutsche Bürgerhaus

eine Darstellung seiner Entwicklung in geschichtlicher, architektonischer und kultureller Hinsicht an der Hand von Quellenforschungen und masztäblichen Aufnahmen

Text

Göbel, H.

Dresden, 1908

4. Verhaltensmaßregeln für die Bürgerschaft im Falle eines im Hause ausbrechenden Brandes
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65608)

eingeschlossen. Das über dem Messinggriff befindliche bauchige Mundstück der Spritze besteht selten aus Holz, in den meisten Fällen aus Blei oder Messing.

Der Gebrauch der Spritze ist nun der folgende: Man steckt den Stößel in den Stiefel und stellt den ganzen Apparat in einen größeren Zuber mit Wasser. Während man den Stiefel mit der linken Hand an dem Griffe festhält, zieht man mit der rechten den Stößel in die Höhe; alsdann hebt sich die erstere Steinkugel durch den Druck des Wassers und dieses füllt den ganzen Stiefel an. Sobald nun der Stößel wieder nach unten geschoben wird, bleibt der Flüssigkeit kein anderer Weg übrig, als die zweite Steinkugel zu heben und in scharfem Strahle aus dem Mundstücke zu entweichen.

Ähnlich konstruiert sind die in ihrer Wirkung besseren Doppelspritzen, die aus drei zusammengesetzten Stücken und einem Druckschwengel bestehen.

Als weiteres wirksames Mittel hatte jeder Bürger mindestens ein Pfund Schwefel, sei er in Fäden oder lose, in dem Hause zu haben. Brach Feuer aus, so wurde der Schwefelfaden auf eine Zange gehängt, beziehungsweise das lose Pulver auf eine Schaufel gelegt und entzündet. Namentlich bei Schornsteinbränden mag das Mittel nicht schlecht gewesen sein, da durch die sich stark entwickelnden Dämpfe die Flammen rasch erstickt wurden, zumal wenn die oben im Schlothe befindliche Schließklappe den Ausgang der Feuergase nach dem Freien unmöglich machte.

4. Verhaltungsmaßregeln

für die Bürgerschaft im Falle eines im Hause ausbrechenden Brandes.

Fast jede der zahlreichen alten Feuerordnungen gibt mehr oder weniger lange Vorschriften eines zweckmäßigen und vernünftigen Verhaltens von seiten der Hausbewohner im Falle eines etwa entstehenden Brandes. Doch dürfte von allen die der Stadt Hannover, wenigstens in dieser besonderen Hinsicht, als die weitaus beste zu empfehlen sein. Die Verordnung vom 30. Dezember 1733, die am 30. April 1789 verbessert und erweitert wurde, lautet in der betreffenden Stelle (vielfach von süddeutschen Feuerordnungen kopiert) folgendermaßen: „Hierbey ist nach der Verordnung vom 30. December 1733 das entstandene Feuer bey schwerer Strafe sofort der Nachbarschaft kund zu machen, und ferner die erste Nothwendigkeit, die zustreichende Luft zu verhueten, und daraus folget:

a) Ueberhaupt, dass das bisher vorgekommene Einschlagen der Waende, Daecher oder gar der Schornsteine ohne Noth und Befehl gaenzlich unterbleibe.

b) Bey brennenden Oefen, dass deren Einheiz- und Brennloch mit nassen Tuechern zugestopfet, zugleich aber der im Zimmer stehende Ofen wohl beobachtet werde, damit auf den Fall, wenn derselbe von Hitze platzen sollte, die Loeschung im Zimmer mit aufzugießendem Wasser eiligst geschehe.

c) Bey Schornsteinen.

1. Vor allen Dingen ist sofort nach dem Schornsteinfeger zu schicken, damit dieser herbeykomme.

2. Auf die Rauchkammer bedacht zu nehmen, und muss die erste Sorge dahin gerichtet werden, die von der Roehre in die Rauchkammer gehende Klappe fest

anzuziehen, ihre Fugen mit nassen Tuechern zu bestopfen, oder wenn es die Zeit leidet, mit Leim zu verstreichen.

3. Sogleich den zur Hand habenden Schwefelfaden auf eine Zange zu haengen, oder den Schwefel auf eine Schaufel zu legen, ihn anzuzuenden und in die Roehre zu halten.

4. Wie alle Roehren entweder aus Kuechen oder Kaminen ausgehen, so sind die Kuechen, die Thueren, Fenster, Gossensteine u. s. w. eiligst zu verschliessen und zu verstopfen, bey den Kaminen gleichfalls die Thueren fest zuzuhalten, damit die Luft von unten den Zug verliere.

5. Wenn nun waehrend der Zeit, Feuermeister, Schornsteinfeger und sonstige rettende Leute herzugekommen, so werden die bey den Feuermeistern aufbewahrte, wollene Decken mit eisernen Kugeln von oben herunter applicirt, und wird solchergestalt das Feuer geloeschet.

d) In Zimmern:

1. Muessen in den Zimmern, wo es brennt, keine Fenster und Thueren geoffnet werden, als diejenige Thuer, wodurch das Wasser zugetragen wird.

2. So wie das Giessen mit Wasser, woran es nach der neugetroffenen, unten im vierten Abschnitt zu bestimmenden Einrichtung nicht fehlen kann, die beste Wirkung thun wird, so muss dennoch die Axt bey der Hand seyn, um den in denen benachbarten Staendern odern Gebaek gefaehrlich werdenden, im Brande stehenden Holztheil auszuhauen.

3. Versteht es sich von selbst, dass ein angebranntes Zimmer oder Boden eiligst von den daselbst vorhandenen feuerfaenglichen Sachen ausgeraemt, auch Tapeten und Lamberies weggebrochen werden.“

5. Pflichten der Bürgerschaft bei einer in der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst.

Die Bewachung der Straßen und Plätze während der Nacht lag wohl in den meisten Städten in den Händen besonderer Beamten, der Nachtwächter. Dieselben hatten nicht nur die Pflicht, darauf zu sehen, daß die Haustüren und Tore ordnungsmäßig geschlossen waren, daß sich kein verdächtiges Gesindel in den Gassen herumtrieb, oder übermütige Gesellen ungebührlichen Lärm verursachten, sondern sie hatten auch auf jeden ungewöhnlichen Feuerschein, Dampf oder Rauch in Häusern und Höfen zu achten. Bemerkten sie ein derartiges verdächtiges Anzeichen, so war es ihre Pflicht, die Hausbewohner herauszutrommeln, sofort Lärm zu schlagen und die Feuerschreier oder Feuerläufer, deren jede Stadt mindestens zwei besaß, zu benachrichtigen. Letztere liefen alsdann, von einem Tambour begleitet, durch alle Straßen und Gassen des Ortes, ließen den üblichen Ruf „Feuer“ erschallen und riefen von Zeit zu Zeit den näheren Ort beziehungsweise den Namen des betreffenden Hauses, das in Brand geraten war, so laut wie möglich aus. Der Tambour mußte das Feuersignal in gewissen Pausen trommeln und heftig an die Haustüren klopfen, um die Schläfer zu wecken. Zu gleicher Zeit eilte ein weiterer Feuerschreier oder ein eifriger Bürger, der besonders schnell aus